

S a t z u n g

des Kreishandball-Verbandes NORDFRIESLAND e.V. (KHV NF)

Mitglied im Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH)

Mitglied im Kreissportverband Nordfriesland e.V. (KSV)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 Name – Rechtsform – Sitz – Geschäftsjahr	4
	§ 2 Zweck – Aufgaben	4
	§ 3 Gemeinnützigkeit	4
	§ 4 Rechtsgrundlagen	5
	§ 5 Strafen – Geldbußen – andere Entscheidungen	5
II.	Mitgliedschaft	6
	§ 6 Mitglieder	6
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	6
	§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
	§ 9 Austritt	7
	§ 10 Ausschluss	7
	§ 11 Ehrenvorsitzende – Ehrenmitglieder	7
III.	Recht und Pflichten der Mitglieder	8
	§ 12 Rechte	8
	§ 13 Pflichten	8
IV.	Organe – Kommissionen - Ausschüsse	8
	§ 14 Organe	9
	§ 15 Beschlüsse - Protokolle	9
V.	Kreisverbandstag	9
	§ 16 Zusammensetzung des Kreisverbandstages	9
	§ 17 Der Kreisverbandstag	9
	§ 18 Tagesordnung des Kreisverbandstages	10
	§ 19 Anträge	10
	§ 20 Stimmrecht – Beschlussfassung	11
	§ 21 Wahlen	11
	§ 22 Aufgaben des Kreisverbandstages	12
	§ 23 Außerordentlicher Kreisverbandstag	13
VI.	Erweiterter Vorstand	13
	§ 24 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes	13
	§ 25 Erweiterter Vorstand	14
	§ 26 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes	14
VII.	Vorstand	15
	§ 27 Zusammensetzung des Vorstandes	15
	§ 28 Vorstand	15
	§ 29 Aufgaben des Vorstandes	15
VIII.	Kommissionen – Ausschüsse	16
	§ 30 Kommissionen – Ausschüsse	16
	§ 31 Spielkommission	16
	§ 32 Spielleitende Stellen	17

	§ 33 Schiedsrichterausschuss	17
IX.	Jugendorganisation	18
	§ 34 Jugendorganisation	18
	§ 35 Zusammensetzung des Kreisjugendtages	18
	§ 36 Kreisjugendtag	18
	§ 37 Aufgaben und Tagesordnung des Kreisjugendtages	19
	§ 38 Jugendausschuss	19
X.	Rechtswart – Gerichtsbarkeit	20
	§ 39 Kreisrechtswart	20
	§ 40 Kreisverbandsgericht	20
XI.	Finanzen	20
	§ 41 Abgaben – Auslagen – Beiträge – Gebühren – Geldstrafen – Geldbußen	20
	§ 42 Verwaltung der Finanzen – Kassenführung	21
	§ 43 Kassenprüfer	21
XII.	Schlussbestimmungen	21
	§ 44 Amtliche Bestimmungen	21
	§ 45 Auflösung des Vereins	21
	§ 46 Sonstige Bestimmungen	22
	§ 47 Inkrafttreten	20

Hinweis:

In der Satzung des Kreishandball-Verbandes NORDFRIESLAND e.V. ist bei der Bezeichnung der Personen aus redaktionellen Gründen nur die männliche Form aufgeführt, es sei denn dass zwischen den Geschlechtern unterschieden werden muss. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Bei der Bezeichnung „Mitglieder“ sind die Mitglieder gemäß § 6 gemeint. Mit dem Begriff „Verein“ ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Diese Satzung ist auf dem Kreishandballverbandstag am 19.02.2021 beschlossen worden, wonach der nichteingetragene Verein – Kreishandball-Verband NORDFRIESLAND – in einen eingetragenen Verein – Kreishandball-Verband NORDFRIESLAND e.V. (Mitglied im Handballverband Schleswig-Holstein e.V.) geändert wird.

Winnert, 19.02.2021

Für den Vorstand

Peter Saß

(1.Vorsitzender)

/..

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name – Rechtsform – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreishandball-Verband NORDFRIESLAND e. V. (Mitglied im Handballverband Schleswig-Holstein e.V., Mitglied im Kreissportverband Nordfriesland e.V. – abgekürzt KHV NF e.V. – Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum einzutragen und erhält mit der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Husum.
3. Die Verbandsfarben sind blau/gelb.
4. Der Kreishandball-Verband NORDFRIESLAND e.V. ist Mitglied im Handballverband Schleswig-Holstein e.V., Mitglied im Kreissportverband Nordfriesland e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KHV NF e.V. ist eine Vereinigung aller den Hallballsport betreibenden Vereine in seinem Einzugsbereich.
2. Zweck und Aufgaben des KHV NF e.V. sind insbesondere:
 - a) Die Pflege und Förderung des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts.
 - b) Die Regelung des Spielbetriebes auf Kreisebene, auch soweit dieser Spielbetrieb über seinen Bereich mit angrenzenden Kreisverbänden erfolgt.
 - c) Die Förderung und Ausbildung der Leistungskader der Jugend sowie die Weiterbildung der auf Kreisebene eingesetzten Schiedsrichter.
 - d) Die Vermittlung und Entscheidung von Streitfällen zwischen seinen Mitgliedern.
 - e) Die Entscheidung von Rechtsfällen zwischen seinen Mitgliedern.
3. Der KHV NF e.V. erlässt zu den Ordnungen des DHB und des HVSH im Rahmen der darin erteilten Ermächtigungen eigene Zusatzbestimmungen und Ordnungen.
4. Der KHV NF e.V. führt seine Aufgaben parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Jedes Amt ist Männern und Frauen gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KHV NF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des KHV NF e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des KHV NF e.V. erhalten.

3. Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten sind ehrenamtlich tätig.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Handball-Verbandes Schleswig-Holstein (HVSH) sind für den KHV NF e.V. verbindlich, soweit dies nach Wortlaut, Sinn und Zweck derselben vorgesehen ist.
2. Der KHV NF e.V. kann im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen zur Durchführung seiner Aufgaben ergänzende Ordnungen und Richtlinien erlassen zur
 - a) Spielordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Schiedsrichterordnung
 - e) Geschäftsordnung
 - f) Ehrenordnung

§ 5 Strafen – Geldbußen – andere Entscheidung

1. Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzungen, Ordnungen und den zulässigen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Rechtsinstanzen, Vorständen, Verwaltungsinstanzen und Spielleitenden Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegen den davon betroffenen folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - Verweis
 - Persönliche Sperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafen bis zu € 5.000,00,
 - Spielverlust,

- Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von fünf Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände auf die Dauer von fünf Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest der Spielserie,
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu € 5.000,00,
- c) Anordnung von Maßnahmen, Spielaufsicht, Spielwiederholung,
- d) Verpflichtungen zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in den Satzungen und Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
2. Die Vereine haften für persönlichen Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
 3. Der Kassenwart kann säumigen Vereinen schriftliche Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die Spielleitende Stelle über die Sperre. Die Sperre erlischt sieben Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle.
 4. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sich diese nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der KHV NF e. V. hat Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder sind alle das Handballspiel auf Kreisebene betreibenden Vereine.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind die dazu nach der Ehrenordnung mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im KHV NF e.V. steht allen das Handballspiel betreibenden Vereinen aus seinem Einzugsgebiet offen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung des Antragstellers bei dem Kreisvorstand zu stellen.
3. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Erweiterte Kreisvorstand.

4. Über die endgültige Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet der Kreisverbandstag.
5. Ein Wechsel von Vereinen aus einem anderen Einzugsbereich kann nur mit Zustimmung des abgebenden Kreisverbandes erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung eines Mitgliedvereines,
 - d) Auflösung des KHV NF e.V..
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem KHV NF e.V. nicht berührt.

§ 9 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss dem Kreisvorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt wird nur wirksam, wenn er von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung des Mitgliedes mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen worden ist.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und sein Fehlverhalten trotz Abmahnung durch den Vorstand fortsetzt,
 - b) seinen dem KHV NF e.V. gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung und Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
2. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Verbandstag.

§ 11 - bleibt frei

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Hallballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht in Regelungen und Beschlussfassungen des KHV NF e.V. und der übergeordneten Verbände vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Tagungen des KHV NF e.V. teilzunehmen und durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Ferner können sie sich vom KHV NF e.V. beraten oder ihre Interessen vertreten lassen.

§ 13 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des KHV NF e.V. sowie der übergeordneten Verbände Folge zu leisten und den allgemein gültigen sportlichen Gesichtspunkten unterzuordnen,
- b) an allen satzungsgemäßen und weiteren vom KHV NF e.V. beschlossenen Kreisveranstaltungen teilzunehmen,
- c) festgesetzte Abgaben zu entrichten.

IV. Organe – Kommissionen – Ausschüsse

§ 14 Organe – Kommissionen – Ausschüsse

1. Organe des KHV NF e.V. sind
 - a) der Kreisverbandstag – KT -,
 - b) Der Erweiterte Vorstand – EV -,
 - c) Der Geschäftsführende Vorstand – GV -,
 - d) der Kreisjugendtag – KJ -,
 - e) das Kreisverbandsgericht - KVG -.
2. Ständige Kommissionen und Ausschüsse des KHV NF e.V. sind:
 - a) die Spielkommissionen – SpK -,
 - a) der Schiedsrichterausschuss – SRA -,
 - b) der Jugendausschuss – JA -.

§ 15 Beschlüsse – Protokolle

1. Über Sitzungen und Tagungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse des KHV NF e.V. sind Protokolle zu fertigen. Sie sind beim Schriftwart zu verwahren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums und in jedem Falle dem Kreisvorsitzenden in angemessener Zeit zur Kenntnis zu bringen. Im Bedarfsfall ist auch anderen Mitgliedern anderer Gremien zuzuleiten.
4. Über Anfechtungen des Protokolls des Kreisverbandstages entscheidet der Erweiterte Vorstand, soweit dringender Berichtigungsbedarf besteht. Der nächste Kreisverbandstag entscheidet abschließend über die endgültige Fassung des Protokolls.
5. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Mitglieder Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

V. Der Kreisverbandstag

§ 16 Zusammensetzung des Kreisverbandstages

Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus

- b) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes,
- c) den Vereinsvertretern,
- d) den Ehrenvorsitzenden,
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Kassenprüfern.

§ 17 Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KHV NF e.V.
2. Der Kreisverbandstag findet alle 3 Jahre im Turnus des HVSH , vor dessen Verbandstag, im ersten Halbjahr statt.
3. Der Kreisverbandstag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen terminiert und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
4. Die schriftliche Einladung zum Kreisverbandstag, die Tagesordnung, die Berichte und der Haushaltsplan sind so rechtzeitig zu versenden, dass sie den Mitgliedern drei Wochen vor dem Kreisverbandstag vorliegen.
5. Anträge an den Kreisverbandstag müssen 1 Woche vor dem Kreisverbandstag dem Vorsitzenden vorliegen.

6. Der Kreisverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch den Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
7. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied leitet den Kreisverbandstag.
8. Für den Kreisverbandstag tragen die Kosten:
 - a) der KHV NF e.V. für die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer,
 - b) die Vereine für ihre Vertreter.

§ 18 Tagesordnung des Kreisverbandstages

Die Tagesordnung des Kreisverbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Kreisverbandstag und Entscheidung über noch nicht erledigte Einsprüche,
- c) Berichte des Vorstandes, der Kommissionen, der Ausschüsse und des Pressewarts,
- d) Berichte des Kassenwarts der vergangenen 3 Jahre,
- e) Berichte der Kassenprüfer der vergangenen 3 Jahre,
- f) Aussprache über die Berichte,
- g) Anträge auf Änderung der Satzung,
- h) Entlastung des Erweiterten Vorstandes sowie der weiteren gewählten und berufenen Mitarbeiter,
- i) Wahlen,
- j) Bekanntgabe und Bestätigung des auf dem Kreisjugendtag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- k) Anträge,
- l) Verschiedenes.

§ 19 Anträge

1. Anträge an den Kreisverbandstag können eingebracht werden durch
 - a) den Erweiterten Vorstand,
 - b) den Geschäftsführenden Vorstand,
 - c) die Mitglieder außer den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Kreisjugendausschuss.

2. Anträge zum Kreisverbandstag müssen spätestens eine Woche vor dem Kreisverbandstag eingehen. Später eingehende Anträge können, soweit es nicht um Ergänzungs-, Änderungs- oder Gegenanträge handelt, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, und zwar nur dann, wenn der Kreisverbandstag ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsanträge sind nicht zulässig.
4. Ergänzungs-, Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreisverbandstages stellen. Ergänzungs-, Änderungs- und Gegenanträge sind dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung darüber schriftlich vorzulegen.
5. Anträge auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können ohne Frist auf dem Kreisverbandstag eingebracht werden.

§ 20 Stimmrecht – Beschlussfassung

1. Beim Kreisverbandstag haben Stimmrecht:
 - a) jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht der zur Wahl stehenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Das Stimmrecht der wählenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beginnt mit ihrer Wahl und deren Annahme.
 - b) jeder Mitgliedsverein. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen. Für jeweils angefangene 5 Mannschaften können die Vereine einen Delegierten entsenden. Maßgebend für die Berechnung der Stimmzahl ist die Anzahl der zu Beginn der Spielserie im Spielbetrieb auf Kreisebene gemeldeten Mannschaften;
 - c) die Ehrenvorsitzenden,
 - d) die Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch den Handballobmann oder einen von ihm bestellten Vertreter wahrgenommen. Die Stimmzahl, die ein Vereinsvertreter vertritt, wird zu Beginn des Kreisverbandstages festgestellt.
3. Ein ordnungsmäßig einberufener Kreisverbandstag ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 23 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 21 Wahlen

1. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Mitgliedsverein angehört, Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
2. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf KHV NF e.V.-Ebene ausüben. Anschließende Wiederwahl darf nur für eine weitere Wahlperiode erfolgen.

3. Die Wahlen sind offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies von einem Stimmberechtigten beantragt wird.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl des Kassenprüfers zulässig.
5. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
7. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert bis zum übernächsten Verbandstag und dort bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.
8. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Erweiterten Vorstandes in seiner Amtszeit aus, bestimmt der Erweiterte Vorstand einen Amtsträger für dieses Amt mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl auf dem nächsten Kreisverbandstag.
9. Gewählt werden auf dem Kreisverbandstag:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftwart,
 - e) Männerwart,
 - f) Frauenwart,
 - g) Rechtswart, zugleich Vorsitzender des Kreisverbandsgerichts,
 - h) Vier Beisitzer zum Kreisverbandsgericht,
 - i) Vorsitzender der Spielkommission,
 - j) Schiedsrichterwart,
 - k) Schiedsrichterlehrwart,
 - l) Lehrwart,
 - m) 2 Kassenprüfer.
10. Weitere Warte können durch den 1. Vorsitzenden berufen werden.

§ 22 Aufgaben des Kreisverbandstages

1. Der Kreisverbandstag nimmt die Berichte des Erweiterten Vorstandes entgegen.
2. Dem Kreisverbandstag steht die Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten außer der Sportgerichtsbarkeit und dem ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er

kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer der Sportgerichtsbarkeit.

3. Der Kreisverbandstag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl, der in § 21 Abs. 9 aufgeführten Personen,
 - b) die Bestätigung des Jugendausschussvorsitzenden,
 - c) die Ernennung der Ehrevorsitzenden und der Ehrenmitglieder,
 - d) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen, soweit sie nicht gegen zwingende Vorschriften des DHB und des HVSH verstoßen, sowie sonstige Anträge,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse,
 - g) die Entlastung des Vorstandes und der weiteren gewählten und berufenen Mitglieder,
 - h) die Genehmigung der Jahresabschlüsse und der vom Erweiterten Vorstand vorgelegten Haushaltspläne.

§ 23 Außerordentlicher Kreisverbandstag

1. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist einzuberufen auf Antrag – unter Angabe von Gründen –
 - a) des Kreisverbandstages,
 - b) des Vorstandes,
 - c) wenn Mitglieder, die mindestens 10% der Stimmen des letzten Kreisverbandstages vertreten, dies beantragen,
 - d) wenn zwei oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder neu gewählt werden müssen.
2. Für die Einberufung des außerordentlichen Kreisverbandstages ist eine Ladungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Der außerordentliche Kreisverbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen zu Abs. 1 a) bis d) stattfinden.

VI. Erweiterter Vorstand

§ 24 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den übrigen Mitgliedern der Spielkommission,

- c) dem Pressewart,
- d) dem Lehrwart,
- e) den Ehrenvorsitzenden.

§ 25 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand tagt zwischen den Kreisverbandstagen mindestens zweimal jährlich, im Übrigen ist er nach Bedarf und dann einzuberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Erweiterte Vorstand ist befugt, eine Abstimmung unter seinen Mitgliedern schriftlich durchzuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich zustimmt.

§ 26 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) vorläufige Aufnahme und vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Beratung des Jahresabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, soweit der Kreisverbandstag hierüber nicht zeitgemäß entscheiden kann,
 - d) Beschlussfassung über redaktionelle oder sonstige Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden,
 - e) Bestimmung von Ersatzmitgliedern, falls Mitglieder aus dem Erweiterten Vorstand ausscheiden. § 23 Abs. 1 Buchstabe d) ist zu beachten,
 - f) Beschlussfassung über Wettkampfsysteme sowie über die Grundsätze für den Spielbetrieb im KHV NF e.V..
2. Der Erweiterte Vorstand kann Mitglieder seiner Organe und Ausschüsse zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Anträge an den Erweiterten Vorstand können eingebracht werden von:
 - a) dem Vorstand
 - b) der Spielkommission
 - c) dem Jugendausschuss.

VII. Vorstand

§ 27 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftwart,
 - d) dem Spielkommissionsvorsitzenden,
 - e) dem Kassenwart,
 - f) dem Jugendausschussvorsitzenden,
 - g) dem Rechtswart.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Der 1. Vorsitzende vertritt allein; die übrigen vertretungsberechtigten Mitglieder vertreten den KHV NF e.V. zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.

§ 28 Vorstand

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen bei Bedarf zusammen.
2. Der Vorstand darf einzelne Aufgaben auch durch fernmündliche oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel erledigen.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Leitung der Geschäfte des KHV NF e.V., soweit sie nicht ausdrücklich dem Kreisverbandstag, dem Erweiterten Vorstand oder anderen Organen zugewiesen sind,
2. Berufung der Jugendtrainer auf Vorschlag des Jugendausschusses,
3. Berufung der Referenten für Kinder- und Jugendhandball auf Vorschlag des Jugendausschusses,
4. Berufung des Lehrwerts auf Vorschlag der Spielkommission,
5. Berufung des Schiedsrichterlehrwerts auf Vorschlag des Schiedsrichterwerts,
6. Umsetzung der Beschlüsse des Kreisverbandstages und des Erweiterten Vorstandes,
7. Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Kommission und Ausschüsse; er hat das Recht, deren Beschlüsse aufzuheben, sofern diese gegen die Beschlüsse des Kreisverbandstages oder die Satzung und Ordnungen verstoßen,

8. Ernennung von sonstigen Mitarbeitern,
9. Beantragung von Rechtsverfahren gegen Kommissions- und Ausschussmitglieder und sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des KHV NF e.V. oder Suspendierung von ihrer Amtstätigkeit im KHV NF e.V.. Vom Kreishandballverbandstag oder Jugendtag gewählte Mitglieder können nur vom Kreishandballverbandstag oder Jugendtag abgewählt oder auf Antrag des Vorstandes von der Rechtsinstanz zwischenzeitlich abberufen werden,
10. der Vorstand kann Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zu erneuten Beratung und Entscheidung einmal zurückzuverweisen und bei erneuter Vorlage in der Sache neu entscheiden.

VIII. Kommission – Ausschüsse

§ 30 Kommissionen – Ausschüsse

1. Ständige Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Spielkommission,
 - b) der Schiedsrichterausschuss
2. Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben weitere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden, die auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes tätig werden.
3. Kommissionen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 31 Spielkommission

1. Die Spielkommission besteht aus:
 - a) dem Männerwart,
 - b) dem Frauenwart,
 - c) dem Jungenwart,
 - d) dem Mädchenwart,
 - e) dem Schiedsrichterwart.
2. Für die Wahl des Vorsitzenden der Spielkommission kommen nur der Männerwart oder der Frauenwart in Betracht. Stellvertretende Vorsitzende ist der mit der geringeren Stimmzahl aus der Wahl hervorgegangene Kandidat.
3. Die Spielkommission tritt zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres legt sie auf der Kalenderkonferenz die Termine für den Spielbetrieb der nächsten Spielserie fest und erstellt eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen unter Einbeziehung der Termine der übergeordneten Verbände für das kommende Spieljahr.

4. Die Aufgaben der Spielkommission sind:
 - a) Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes auf Kreisebene,
 - b) Koordinierung spieltechnischer Fragen zwischen den Mitgliedern,
 - c) Aufstellung der Staffeln innerhalb der Spielklassen,
 - d) Sämtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
5. Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des KHV NF e.V. beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 32 Spielleitende Stellen

1. Die Aufgaben der Spielleitenden Stelle werden für den Bereich der von ihnen betreuten Spielklasse und Staffeln ausgeübt von:
 - a) dem Männerwart,
 - b) dem Frauenwart,
 - c) dem Jungenwart,
 - d) dem Mädchenwart.
2. Die Fachwarte sind gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise der Spielkommission beabsichtigt ist, die Entscheidung der Spielkommission einzuholen.

§ 33 Der Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schiedsrichterwart des KHV NF e.V.,
 - b) dem Schiedsrichterlehrwart.
2. Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.
3. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind:
 - a) Behandlung allgemeiner Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene, insbesondere die Schiedsrichteransetzung unter Beachtung auch überverbandlicher Belange, Beobachtung, Betreuung, Schulung,
 - b) Festlegung und Nominierung der Schiedsrichter für den Einsatz auf Bezirks- und Landesebene.
4. Der Schiedsrichterwart hat die Förderung und Fortbildung der Schiedsrichter zu leiten und zu überwachen sowie für eine einheitliche Regelauslegung zu sorgen.
5. Der Schiedsrichterwart darf Hilfskräfte nach seiner Wahl für die Lehrarbeit und Beobachtung der Schiedsrichter heranziehen. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

6. Der Schiedsrichterausschuss hat die Schiedsrichter für sämtliche unter der technischen Leitung des KHV NF e.V. stehenden Spiele anzusetzen. Diese Aufgabe kann auf den Schiedsrichterwart oder einen von ihm mit Zustimmung des Vorstandes zu berufenden Schiedsrichteransetzer übertragen werden.

IX. Jugendorganisation

§ 34 Jugendorganisation

Die Jugendorganisation gliedert sich wie folgt:

1. Kreisjugendtag,
2. Kreisjugendausschuss

§ 35 Zusammensetzung des Kreisjugendtages

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtages sind:

1. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses
2. Die Jugendwarte und Delegierten der Mitgliedsvereine.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Jugendordnung des KHV NF e.V.

3. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 36 Der Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag findet alle 3 Jahre vor dem Kreisverbandstag statt. Der Termin soll vor Ablauf der Antragsfrist zum Kreisverbandstag liegen.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Kreisjugendwart muss unverzüglich nach Festlegung des Kreishandballverbandstages den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisjugendtages und dem Kreisvorsitzenden mit der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge an den Kreisjugendtag müssen spätestens eine Woche vor dem Kreisjugendtag beim Kreisjugendausschussvorsitzenden eingehen.
4. Anträge können eingebracht werden durch
 - a) den Kreisjugendausschuss
 - b) den Kreisvorstand
 - c) die Mitgliedsvereine.
5. Die Berichte müssen den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses, den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisjugendtages und dem Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag vorliegen.

§ 37 Aufgaben und Tagesordnung des Kreisjugendtages

1. Die Jugendorganisation des KHV NF e.V. arbeitet eigenständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen.
2. Die Aufgaben des Kreisjugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung des DHB. Weitere Aufgaben können in einer Kreisjugendordnung festgelegt werden.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Kreisjugendtag,
 - c) Berichte des Kreisjugendausschussvorsitzenden und der Ausschüsse,
 - d) Aussprache über die Berichte
 - e) Entlastung des Kreisjugendausschusses sowie der weiteren gewählten und berufenen Mitarbeiter,
 - f) Wahlen,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
4. Der Kreisjugendtag wählt folgende Fachwarte:
 - a) den Kreisjugendausschussvorsitzenden, der auch Jungen- oder Mädchenwart sein kann,
 - b) den Kreisjungenwart,
 - c) den Kreismädchenwart.
5. Der gewählte Kreisjugendausschussvorsitzende gehört nach Bestätigung durch den Kreisverbandstag dem Kreisvorstand an.

§ 38 Jugendausschuss – JA –

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Kreisjugendausschussvorsitzenden, der auch Kreisjungenwart oder Kreismädchenwart sein kann,
 - b) dem Kreisjungenwart,
 - c) dem Kreismädchenwart.
2. Der Jugendausschuss ist für die Jugendarbeit des KHV NF e.V. verantwortlich.
3. Der Jugendausschuss tritt zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
4. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Planung, Koordinierung und Festsetzung von Terminen im Jugendbereich,

- b) Planung, Durchführung und Leitung des Spielbetriebes der Jugend im Bereich des KHV NF e.V.,
 - c) Vorschlag für die Ernennung von Kreisjugendtrainern,
 - d) Vorbereitung des Kreisjugendtages.
5. Weitere Aufgaben ergeben sich gegebenenfalls aus den Jugendordnungen des HVSH und DHB und können in der Jugendordnung des KHV NF e.V. geregelt werden.

X. Rechtswart – Gerichtsbarkeit

§ 39 Kreisrechtswart

1. Der Kreisrechtswart ist für die den KHV NF e.V. betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig.
2. Er berät die Organe des KHV NF e.V. bei der Auslegung und Befolgung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien.
3. Er übt außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit aus.

§ 40 Kreisverbandsgericht

1. Das Kreisverbandsgericht, das die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVBN, des HVSH und des KHV NF e.V. in erster Instanz ausübt, ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. Das Kreisverbandsgericht entscheidet mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende und die Beisitzer verschiedenen Vereinen angehören müssen. Der Vorsitzende benennt für seinen Verhinderungsfall einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
3. Der Vorsitzende darf Hilfskräfte nach seiner Wahl heranziehen.
4. Das Kreisverbandsgericht ist zuständig für
 - a) Rechtsfälle, die sich aus dem vom KHV NF e.V. geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben,
 - b) Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Spielleitenden Stellen des KHV NF e.V.,
 - c) Anträge zur Schadensregulierung bei Spielausfällen im Spielbetrieb des KHV NF e.V..

XI. Finanzen

§ 41 Abgaben – Auslagen – Beiträge – Gebühren – Geldbußen

Die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben, Auslagen, Beiträgen, Gebühren und Geldbußen werden, sofern sie nicht vom DHB, HVSH oder HVBN bestimmt sind, vom Erweiterten Vorstand festgesetzt. Der Kreisverbandstag kann die Entscheidung für einzelne Bereiche an sich ziehen. Die Einziehung obliegt dem Kassenwart.

§ 42 Verwaltung der Finanzen – Kassenführung

1. Die Verwaltung der Finanzen des KHV NF e.V. erfolgt in Anlehnung an die Finanz- und Gebührenordnung des DHB.
2. Der Kassenwart leitet das Rechnungswesen des KHV NF e.V..
3. Zeichnungsberechtigt in Kassen- und Bankangelegenheiten des KHV NF e.V. sind der Kassenwart und der erste Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.
4. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind dem Kreishandballverbandstag vorzulegen.

§ 43 Kassenprüfer

1. Der Kreishandballverbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die innerhalb der Gremien kein Amt bekleiden dürfen.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsgemäße Verwendung der Finanzmittel vorzunehmen. Ihnen ist Einblick in alle das Rechnungswesen betreffenden Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer haben dem Kreisverbandstag einen Prüfungsbericht vorzulegen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 44 Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich benannt wird.

§ 45 Auflösung des KHV NF e.V.

1. Ein Antrag auf Auflösung des KHV NF e.V. muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet ein außerordentlicher Kreisverbandstag. Die Auflösung des KHV NF e.V. bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Der außerordentliche Kreisverbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Tagung des außerordentlichen Kreisverbandstages müssen mindestens 21 Tage liegen.

3. Bei Auflösung des KHV NF e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Kreissportverband Nordfriesland e.V. zu übertragen.
4. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§ 46 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung im Einzelnen keine Regelungen enthalten sind und falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende Vorschriften des DHB und/oder HVSH und/oder HVBN verstoßen, gelten ergänzend deren Satzungen.

§ 47 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch den Kreisverbandstag am 19. November 2021 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendige Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen in Anlehnung an die Satzung des HVSH angewandten und ansonsten überlieferten Regelungen außer Kraft.